

RS OGH 1987/7/9 7Ob640/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1987

Norm

ZPO §237 Abs4

ZPO §240 Abs3 ClIc2

Rechtssatz

Die Zurücknahme der Klage "unter Anspruchsverzicht" wegen der Streitanhängigkeit des Verfahrens, kann nicht als Verzicht auf den behaupteten Anspruch überhaupt, sondern nur auf die ein zweites Mal erfolgte Geltendmachung gesehen werden. Diese Zurückziehung kann keine weiteren Folgen haben als eine beschlußmäßige Zurückweisung der Klage wegen Streitanhängigkeit.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 640/87

Entscheidungstext OGH 09.07.1987 7 Ob 640/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0039830

Dokumentnummer

JJR_19870709_OGH0002_0070OB00640_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at